



---

## Bildung Detailhandel Schweiz BDS

### PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### Berufsprüfung für Detailhandelsspezialistin / Detailhandelsspezialist

vom 14. JUNI 2022

(modular mit Abschlussprüfung)

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### 1. ALLGEMEINES

##### 1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

##### 1.2 Berufsbild

###### 1.21 Arbeitsgebiet

Detailhandelsspezialistinnen und Detailhandelsspezialisten arbeiten als Stellvertretung der Leitung eines Verkaufsgeschäfts oder einer Verkaufsstelle, als Filialleitung oder als Rayon-/Abteilungsleitung im Verkauf von Dienstleistungen und Produkten. Sie übernehmen Aufgaben der Mitarbeiterführung und -entwicklung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der Warenbeschaffung und Logistik. In ihrer Funktion übersetzen sie betriebliche Strategien und Grundsätze in den Berufsalltag ihrer Mitarbeitenden. Sie führen und unterstützen ihre Teams beim Verkauf an ihrem Point of Sale (POS) und schaffen günstige Rahmenbedingungen.

Detailhandelsspezialistinnen und -spezialisten arbeiten aktiv mit internen und externen Schnittstellen zusammen und lösen anspruchsvolle Aufgaben in ihrem Team sowie anspruchsvolle Kundenanfragen. Dabei treten sie jederzeit professionell gegenüber Kundinnen und Kunden sowie ihren Mitarbeitenden auf. Sie gestalten betriebliche Strukturen und Prozesse effizient, entwickeln ihre Kompetenzen im Detailhandel stets weiter und integrieren aktuelle Entwicklungen in ihren Arbeitsalltag.

## 1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Detailhandelsspezialistinnen und -spezialisten haben unterschiedliche Rollen, wie eine Führungsrolle, eine Rolle der Übersetzung von vorgegebenen Zielen, Strategien und Massnahmen in die Sprache der Mitarbeitenden oder eine Rolle als Fachperson, welche sie professionell gestalten. Dazu setzen sie Führungsinstrumente und Kommunikationstechniken ein. Sie sind proaktiv und fähig, für ihren Verantwortungsbereich unternehmerisch und betriebswirtschaftlich zu denken und zu handeln. Sie halten sich bezüglich der neuesten Entwicklungen in ihrem Berufsfeld sowie im Bereich der Digitalisierung auf dem Laufenden und integrieren diese je nach Möglichkeit in ihren Arbeitsalltag.

Detailhandelsspezialistinnen und -spezialisten koordinieren ihre Aufgaben mit den zuständigen internen und externen Stellen und agieren als Führungsperson für die betrieblichen Leistungserbringungsprozesse. Sie begleiten die Rekrutierung ihrer Mitarbeitenden, planen den Personaleinsatz und nutzen oder fördern aktiv deren Potenzial. Sie führen ihr Team auch durch anspruchsvolle Situationen. Dabei arbeiten sie sowohl mit ihrem Team als auch mit internen und externen Schnittstellen auf sämtlichen verfügbaren Kanälen zusammen.

Detailhandelsspezialistinnen und -spezialisten betreuen Projekte am POS inhaltlich sowie finanziell. Sie unterstützen den Budgetierungsprozess im eigenen Bereich und verantworten ein eigenes, am Verkaufsziel ausgerichtetes Projektbudget zur Umsetzung von Projekten am POS.

Detailhandelsspezialistinnen und -spezialisten optimieren den von ihnen verantworteten Bereich in der Warenbeschaffung und Logistik. Dazu sorgen sie für einen effizienten Warenfluss und beziehen Lieferungs- und Beschaffungskonditionen in ihre Entscheidungen für den POS ein.

Detailhandelsspezialistinnen und -spezialisten setzen mit ihrem Team Marketing- und Verkaufsförderungsmaßnahmen innerhalb des eigenen Handlungsspielraums am eigenen POS um und planen und gestalten Kundenerlebnisse nach den Vorgaben des Marketings. Sie stellen ihre Kundinnen und Kunden ins Zentrum, erkennen Chancen für Verkaufsmöglichkeiten und verantworten die Kommunikation gegenüber den Kundinnen und Kunden auf allen Kanälen. Im Bereich des eigentlichen Verkaufs nehmen sie komplexe Anfragen und Reklamationen entgegen und gestalten die Kommunikation mit den Kundinnen und Kunden über sämtliche Kanäle aktiv mit. Sie betreuen mit ihrem Team kundenorientierte After-Sales-Angebote und Kundenbindungsmassnahmen am eigenen POS.

## 1.23 Berufsausübung

Detailhandelsspezialistinnen und -spezialisten arbeiten in grossen, mittleren oder kleinen Unternehmen in einem herausfordernden Arbeitsumfeld. Sie agieren als Schnittstelle für verschiedene Anspruchsgruppen, wie Kund/innen, Lieferant/innen, Vorgesetzte, Mitarbeitende oder Fachabteilungen, mit jeweils unterschiedlichen Bedürfnissen. Diese verschiedenen Bedürfnisse müssen sie ausbalancieren und professionell mit Zielkonflikten umgehen. Die Kundenbedürfnisse sowie der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen stehen dabei stets im Zentrum.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Detailhandelsspezialistinnen und -spezialisten nehmen eine wichtige Vorbildfunktion im Rahmen des eigenen Teams sowie eine Versorgungsfunktion innerhalb der Konsumgesellschaft ein. An ihren Verkaufsstandorten setzen sie Energie und Material effizient ein. Sie achten auf eine Reduktion von Verbrauchsmaterial sowie eine optimale Lagerhaltung und Entsorgung. Sie kennen die Umweltbelastungen entlang der Wertschöpfungskette der Produkte und Dienstleistungen und geben Kundinnen und Kunden kompetent Auskunft. Im Rahmen von Marketing- und Verkaufsförderungsmaßnahmen machen sie auf ökologische Produkte und Dienstleistungen aufmerksam. Detailhandelsspezialistinnen und -spezialisten sind sich ihrer Verantwortung bewusst und leisten am Arbeitsort und darüber hinaus einen wichtigen Beitrag, um natürliche Ressourcen nachhaltig zu nutzen.

**1.3 Trägerschaft**

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Bildung Detailhandel Schweiz BDS

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

**2. ORGANISATION**

**2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 7 bis 10 Mitgliedern zusammen und wird durch den Geschäftsführenden Ausschuss von BDS für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

**2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;

- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die QS-Kommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

### 3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

a) über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann oder als Detailhandelsangestellte/Detailhandelsangestellter oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation im Detailhandel verfügt und nach bestandener Qualifikationsverfahren mindestens drei Jahre Berufspraxis im Detailhandel vorweisen kann;

oder

b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen mindestens gleichwertigen Ausweis besitzt und seit dessen Erwerb mindestens vier Jahre Berufspraxis im Detailhandel vorweisen kann;

oder

c) über das eidgenössische Berufsattest als Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent verfügt und nach Abschluss der Grundbildung mindestens fünf Jahre Berufspraxis im Detailhandel vorweisen kann;

oder, in begründeten Ausnahmefällen,

d) mindestens zehn Jahre Berufserfahrung im Detailhandel vorweisen kann;

und

e) im Detailhandel mindestens ein Jahr in einer Führungsfunktion tätig gewesen ist;

und

f) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Praxisarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) Modul 1: Umsetzen der Unternehmensgrundsätze und allgemeiner Managementaufgaben
- b) Modul 2: Umsetzen der Mitarbeiterführung und -entwicklung
- c) Modul 3: Übernehmen von Aufgaben im Finanz- und Rechnungswesen
- d) Modul 4: Unterstützen von Prozessen, Warenbeschaffung und Logistik
- e) Modul 5: Mitgestalten von Absatz und Marketing

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens vier Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

#### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

### **4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

#### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 50 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 18 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

#### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 14 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

#### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die schriftliche Vorbereitung auf den mündlichen Prüfungsteil. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftliche Praxisarbeit und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Praxisarbeit	schriftlich	8 Wochen (vorgängig erstellt)	20%
2 Fachgespräch zur Praxisarbeit	mündlich	25 min.	20%
3 Planungsaufgabe mit Präsentation	mündlich	40 min. (inkl. 30 min. Vorbereitungszeit)	20%
4 Rollenspiel	mündlich	30 Min. (inkl. 10 min. Vorbereitungszeit)	20%
5 Critical Incidents	mündlich	30 min.	20%
		Total	125 min.

#### Prüfungsteil 1 «Praxisarbeit» (schriftlich)

Der Prüfungsteil 1 umfasst eine Praxisarbeit zu einem oder mehreren Handlungskompetenzbereich/en, in welchem bzw. in welchen die Detailhandelsspezialistinnen und Detailhandelsspezialisten reale betriebliche Problemstellungen analysieren und Lösungen in Form konkreter Umsetzungen erarbeiten.

#### Prüfungsteil 2 «Fachgespräch zur Praxisarbeit» (mündlich)

Der Prüfungsteil 2 besteht aus einem Fachgespräch zu allen Handlungskompetenzbereichen. Im Fachgespräch wird überprüft, ob die Detailhandelsspezialistinnen und Detailhandelsspezialisten in der Lage sind ihre Praxisarbeit zu vertiefen und zu begründen sowie ihre Ergebnisse in andere Bereiche zu vernetzen und in Alternativen zu denken.

#### Prüfungsteil 3 «Planungsaufgabe mit Präsentation» (mündlich)

Der Prüfungsteil 3 besteht aus der Planung von Aufgaben im Verkauf und fokussiert thematisch mindestens einen der Handlungskompetenzbereiche A, C, D und E. Die Detailhandelsspezialistinnen und Detailhandelsspezialisten erstellen eine Planung zu einer vorgegebenen Aufgabe und präsentieren ihre Erkenntnisse.

#### **Prüfungsteil 4 «Rollenspiel» (mündlich)**

Der Prüfungsteil 4 besteht aus der Simulation eines Personalgesprächs und fokussiert den Handlungskompetenzbereich B. Die Detailhandelsspezialistinnen und Detailhandelsspezialisten führen ein Personalgespräch und setzen dabei Gesprächs- und Kommunikationstechniken effektiv ein. Das Personalgespräch kann aus mehreren Teilgesprächen bestehen.

#### **Prüfungsteil 5 «Critical Incidents» (mündlich)**

Der Prüfungsteil 5 besteht aus Critical Incidents (erfolgskritischen Situationen) zu allen Handlungskompetenzbereichen. Die Detailhandelsspezialistinnen und Detailhandelsspezialisten leiten konkrete Vorgehensschritte bzw. Massnahmen ab.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

### **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

## **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
  - b) maximal zwei Prüfungsteile unter 4.0 liegen;
  - c) in keinem Prüfungsteil die Note unter 3.0 liegt.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
  - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Wurde Prüfungsteil 1 oder 2 nicht bestanden, müssen beide Prüfungsteile wiederholt werden.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Detailhandelsspezialistin mit eidgenössischem Fachausweis / Detailhandelsspezialist mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Spécialiste du commerce de détail avec brevet fédéral**
- **Specialista nel commercio al dettaglio con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Retail Specialist, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

## **7.2 Entzug des Fachausweises**

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

8.1 Der Geschäftsführende Ausschuss von BDS legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 BDS trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 20. Oktober 2009 über die Berufsprüfung für Detailhandels-spezialistin/Detailhandelsspezialist wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

9.21 Die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet im Jahr 2024 statt.

9.22 Modulabschlüsse, welche bis am 31. Juli 2023 nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 20. Oktober 2009 erbracht werden, behalten ihre Gültigkeit bis längstens am 31. Dezember 2028.

9.23 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 20. Oktober 2009 erhalten bis 31. Dezember 2025 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

10. ERLASS

Bern, 02. Juni 2022

Bildung Detailhandel Schweiz BDS



René Graf  
Präsident  
Bildung Detailhandel Schweiz BDS

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 14. JUNI 2022

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung